

Merkblatt Bestattungskosten

*Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 Sozialgesetzbuch XII
(SGB XII)*

Diese Hinweise sollen die Beantragung zur Übernahme von Bestattungskosten erleichtern.

Gem. § 8 Bestattungsgesetz (BestG – NRW) sind im Todesfall Angehörige verpflichtet eine Bestattung zu veranlassen und auch die Kosten für die Bestattung zu tragen.

Da die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden könne, erfolgen jeweils Einzelfallentscheidungen nach Vorlage aller relevanten Unterlagen.

▪ **Wer kann einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen?**

Die Übernahme von Bestattungskosten kommt nur dann in Betracht, wenn Sie rechtlich verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu tragen.

Gem. § 74 SGB XII können Personen, die verpflichtet sind, Bestattungskosten zu tragen, einen Antrag auf Übernahme der erforderlichen und sozialhilferechtlich angemessenen Kosten beim Sozialamt stellen. Ziel ist eine schlichte aber würdevolle Bestattung der verstorbenen Person, auch wenn der Nachlass für diese Kosten nicht ausreichend ist.

Weiterhin muss die Tragung der Bestattungskosten für Sie (teilweise) finanziell unzumutbar sein, das heißt, Sie verfügen über kein/geringes Einkommen und/oder Vermögen.

Verpflichtete können sein:

- vertraglich verpflichtete Personen, z. B. aus einem notariellen Vertrag,
- Erben der verstorbenen Person,
- Unterhaltspflichtige der verstorbenen Person (Ehegatte, Kinder, Eltern),
- öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige gem. § 8 BestG NRW in folgender Reihenfolge: Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder

▪ **Welches Sozialamt ist zuständig?**

Für die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger des Sterbeortes zuständig. Eine Ausnahme gilt lediglich für Personen, die nicht in Bottrop verstorben sind, wenn diese zuletzt Sozialleistungen nach dem SGB XII in Bottrop bezogen haben (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII).

Der Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II („Bürgergeld“) sowie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zählen nicht zu dieser Ausnahme!

▪ **Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?**

Eine Sozialhilfeleistung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn für die Deckung der Bestattungskosten kein ausreichender Nachlass vorhanden ist und auch keine weiteren vorrangig verpflichteten Personen oder Stellen zu einer Leistung verpflichtet sind. Darüber hinaus sind Ihre persönlichen und wirtschaftlichen/ finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

▪ **Welche Unterlagen werden für eine Antragstellung benötigt?**

Welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, ist von Ihrer persönlichen Situation abhängig, daher beachten Sie bitte die Auflistung bei Antragstellung.

▪ **Bis wann kann ich den Antrag stellen?**

Der Antrag kann vor oder auch noch nach der Bestattung gestellt werden. Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld eine Antragsstellung mit der zuständigen Behörde zu klären. Grundsätzlich ist der Antrag innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, von dem man von einer eventuellen Verpflichtung wissen musste, zu stellen.

▪ **Welche Kosten werden übernommen?**

Die Bestattung verstorbener Personen soll schlicht aber würdevoll erfolgen.

Da es sich bei der Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt jedoch um Sozialleistungen die der Steuerzahler tragen muss handelt, sind lediglich die erforderlichen und im direkten Zusammenhang mit der Bestattung notwendigen Kosten zu berücksichtigen.

Darüberhinausgehende Kosten können nicht berücksichtigt werden und sind vom Antragsteller und den anderen Verpflichteten zu tragen z. B. Grabpflegekosten, Totenbriefe, Nachruf in der Zeitung, Leichenschmaus, etc.

Bei Fragen zur Antragstellung bzw. grundsätzlichen Fragen zum Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII melden Sie sich gerne vorab telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten.

Ihre Ansprechpartner im Sozialamt:

Sozialamt 50/2 Bestattungskosten
Berliner Platz 7 (Kauflandgebäude)
46236 Bottrop

für den Buchstabenbereich **A – He**

Frau Gwosdz
Telefon: 02041 70 - 4560

für den Buchstabenbereich **Hf – O**

Frau van Beek
Telefon: 02041 70 - 4279

für den Buchstabenbereich **P – Z**

Frau Heuer
Telefon: 02041 70 - 4565

Fax: 02041 70 – 3987

E-Mail: grundsicherung@bottrop.de